



BMF

BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

AB 1.1.2014 VERPFLICHTEND –

DIE E-RECHNUNG AN DEN BUND

RECHTSGRUNDLAGE

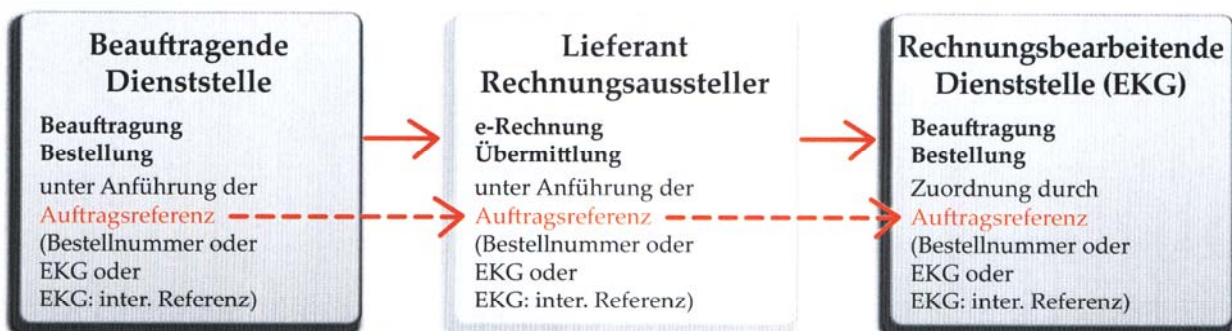
Ab **1. Jänner 2014** dürfen gem. § 5 IKTKonG, BGBl. I Nr. 35/2012 alle Bundesdienststellen Rechnungen ausschließlich elektronisch – in strukturierter Form (e-Rechnungen) – akzeptieren. Für Sie als Lieferantin bzw. Lieferant des Bundes heißt das, dass Sie Rechnungen an den Bund ab diesem Zeitpunkt ausschließlich elektronisch einbringen können. Damit sollen die Kosten sowohl für Unternehmen als auch für die Bundesverwaltung gesenkt werden.

DIE ELEKTRONISCHE RECHNUNG BRINGT ZAHLREICHE VORTEILE

- Kostenreduktion durch Wegfall von Papier, Druck, Porto etc.
- Kein Medienbruch – einfache Weiterverarbeitungsmöglichkeiten
- Schutz vor Dokumentenverlust
- Kurze Bearbeitungszeiten
- Jederzeitige Nachvollziehbarkeit des Rechnungs- und Prozesslaufes und des Bearbeitungsstatus

ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN AN DEN BUND STELLEN – SO GEHT'S

Gesamtprozess im Zusammenhang mit der e-Rechnung



- Die EKG entspricht jener der rechnungsbearbeitenden Dienststelle.
- Die beauftragende Dienststelle kann auch gleichzeitig die rechnungsbearbeitende Dienststelle sein.

VERWALTUNG
VON DER
SCHNELLSTEN
SEITE.



usp.gv.at

Einmalige Registrierung am Unternehmensserviceportal (USP)

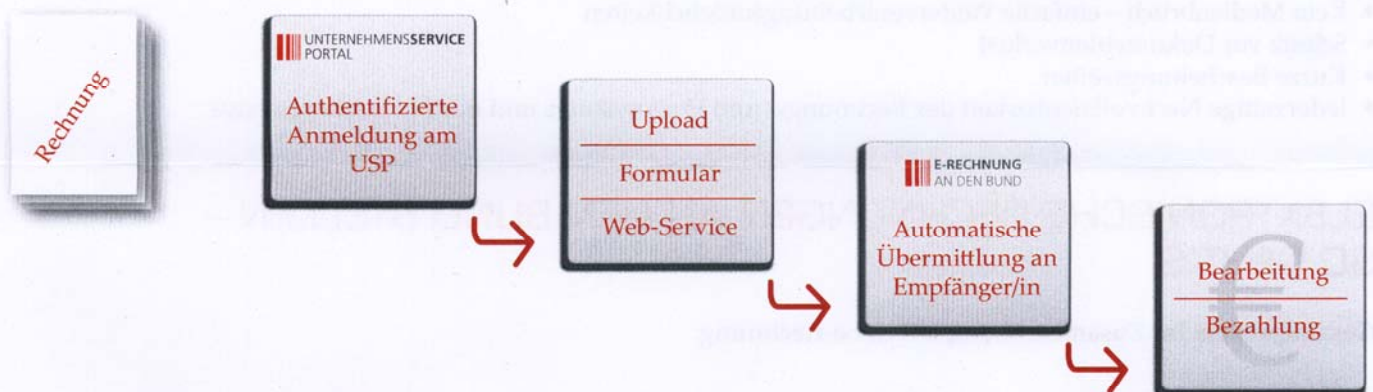
Für die Einbringung von e-Rechnungen an Bundesdienststellen ist als erster Schritt eine einmalige Registrierung am USP (www.usp.gv.at) erforderlich.

Einbringungsarten

Nach der Anmeldung am USP stehen folgende Einbringungsarten für Rechnungen online zur Verfügung:

- **Hochladen:** Selbst erstellte XML-Rechnungen (im eigenen System oder mittels Word-Plug-In der WKÖ) können hochgeladen werden.
Voraussetzung: PC mit entsprechender Software-Ausstattung und Internet
- **Webformular:** Die Inhalte der Rechnung können direkt online erfasst werden.
Voraussetzung: PC und Internet
- **Webservice:** Das Webservice übernimmt die maschinelle Übermittlung der selbst erzeugten XML-Rechnung an die Bundesdienststelle.
Voraussetzung: PC mit entsprechender Software-Ausstattung und Internet

EINBRINGUNG DER E-RECHNUNG VIA USP



Natürlich ist es auch möglich, z.B. die Dienste eines Serviceproviders oder einer Wirtschaftstreuhandkanzlei in Anspruch zu nehmen, der die Erstellung und Übermittlung der e-Rechnung vornimmt. Dafür sind bei Ihnen keine technischen Vorbereitungen und keine Registrierung am USP erforderlich.

KONTAKT

Bei Fragen zum Verfahren e-Rechnung an den Bund besuchen Sie bitte die Informations-Webseite www.erb.gv.at; der Onlineratgeber unterstützt Sie bei der Suche nach der passenden Lösung für Ihr Unternehmen.

Sollten Sie weitere Fragen zur e-Rechnung an den Bund haben, richten Sie diese bitte schriftlich an post.erb-v3@bmf.gv.at.

Für nähere Informationen zum USP besuchen die bitte die Webseite www.usp.gv.at. Dort finden Sie auch ein Kontaktformular für Fragen. Darüber hinaus steht Ihnen eine Telefon-Hotline unter 0810 202 202 (Montag bis Freitag, 8:00 bis 17:00) zur Verfügung.